

Verordnung über die Beitragspflicht sowie die Verwendung der Löschsteuer und freiwilligen Beiträge der im Kanton Uri arbeitenden Feuerversicherungs-Gesellschaften (RB 30.3312)

Bericht als Grundlage für eine Vernehmlassung bei den Einwohnergemeinden, den politischen Parteien und weiteren interessierten Kreisen

A. Ausgangslage

Der Feuerwehrverband Uri (FVU) war von 1906 bis 2023 für die Organisation und Durchführung der Ausbildung sowie für das Feuerwehrinstruktorenwesen im Kanton zuständig. Die Ausbildung wurde mit der «Vereinbarung Ausbildung Feuerwehr des Kantons Uri» geregelt. Nach der Kündigung dieser Vereinbarung durch den FVU hat der Regierungsrat die Ausbildung der Feuerwehren im Kanton der Sicherheitsdirektion übertragen (RRB Nr. 2023-431), einer Reorganisation des Amtes für Bevölkerungsschutz und Militär zugestimmt und zur Erfüllung der neuen Aufgaben die Stelle «Ausbildungschef Feuerwehr» geschaffen, die über den Feuerlöschfonds finanziert wird (RRB Nr. 2023-355).

Die Übernahme des Ausbildungswesens der Feuerwehren durch den Kanton macht eine Anpassung der Verordnung über die Beitragspflicht sowie die Verwendung der Löschsteuer und freiwilligen Beiträge der im Kanton Uri arbeitenden Feuerversicherungs-Gesellschaften (RB 30.3312) sowie des Reglements über den kantonalen Feuerlöschfonds (FFR; RB 30.3313) notwendig.

Die Verordnung über die Beitragspflicht sowie die Verwendung der Löschsteuer und freiwilligen Beiträge der im Kanton Uri arbeitenden Feuerversicherungs-Gesellschaften stammt aus dem Jahr 1959 und wurde seit ihrem Inkrafttreten keiner Revision unterzogen. Neben einer Anpassung im Ingress soll mit der Revision die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, dass dem kantonalen Feuerlöschfonds die Kosten für Leistungen, die der Kanton für das Feuerwehrwesen erbringt, belastet werden können.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel

Der Name der Verordnung ist sehr lang. Aus praktischen Überlegungen soll der Verordnung ein Kurzname (Löschsteuerverordnung) sowie eine Abkürzung (LStV) zugeordnet werden.

Ingress

Die gesetzliche Grundlage für diese Verordnung ist nicht mehr aktuell. Artikel 88 Absatz 3 Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG; SR 961.01) ermächtigt die Kantone, polizeiliche Vorschriften über die Feuerversicherung zu erlassen. Die Kantone können den Feuerversicherungsunternehmen für den schweizerischen Versicherungsbestand mässige Beiträge für den Brandschutz und die Prävention von Elementarschäden auferlegen und von ihnen zu diesem Zweck Angaben über die auf ihr Kantonsgebiet entfallenden Feuerversicherungssummen einholen.

Schliesslich ermächtigt Artikel 34 Absatz 5 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG; RB 30.3111) den Landrat, den Feuerlöschfonds in der Verordnung zu regeln.

Artikel 5

Artikel 23 und 34 Absatz 1 FSG regeln sowohl die Anforderungen an die Gemeindefeuerwehr und auch den Kantonsbeitrag an deren Kosten, weshalb kein Anlass besteht, dies gemäss dem bisherigen Absatz 1 auf Verordnungsstufe zu wiederholen. Der bisherige Absatz 2 hat zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen unterschieden, was aus heutiger Sicht nicht nachvollziehbar ist. Da die Beitragsarten auf Verordnungsstufe nicht näher erläutert werden, erscheint es sinnvoll, die Unterteilung komplett ins Reglement zu verschieben.

Aus diesem Grund bezeichnet der neue Absatz 1 nur noch, welche Kosten oder Beiträge aus dem Feuerlöschfonds bezahlt werden können. Aufgrund der neuen Übernahme des Ausbildungswesens durch den Kanton, wird diese Leistung ausdrücklich in Buchstabe a) erwähnt und damit die notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen.

Absatz 2 ermächtigt den Regierungsrat, die Einzelheiten auf Reglementsstufe (Reglement über den kantonalen Feuerlöschfonds, FFR; RB 30.3313) zu regeln. Auf dieser Stufe werden denn auch die Entschädigungen durch den Regierungsrat näher ausgeführt.

Die Entschädigungsansätze für Instrukturen sollen nicht angepasst werden. Der Regierungsrat beabsichtigt jedoch, die Entschädigung der Auszubildenden (Sold) im Reglement aufzuheben. Früher war es so, dass die Einwohnergemeinden keine oder nur beschränkte finanzielle Möglichkeiten hatten, um den Auszubildenden eine Tagespauschale auszurichten. Mittlerweile verfügen alle Einwohnergemeinden über entsprechende Bestimmungen in ihren Tarif- und Entschädigungselementen. Da die Auszubildenden, die an kantonalen oder externen Ausbildungskursen teilnehmen, direkt durch die Einwohnergemeinden entschädigt werden, soll die zusätzliche Entschädigung durch den Kanton aufgehoben werden.

C. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Revision hat keine unmittelbaren Auswirkungen personeller oder finanzieller Art. Das Ausbildungswesens wurde bereits vor der Übernahme dieser Aufgaben durch den Kanton aus dem kantonalen Feuerlöschfonds finanziert - bis zum 31. Dezember 2023 über den kantonalen Feuerwehrverband.